



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

PROFESSOR DR. ALEXANDER PROELSS

**SCHUTZ MARITIMER INFRASTRUKTUR
NACH GELTENDEM SEERECHT**

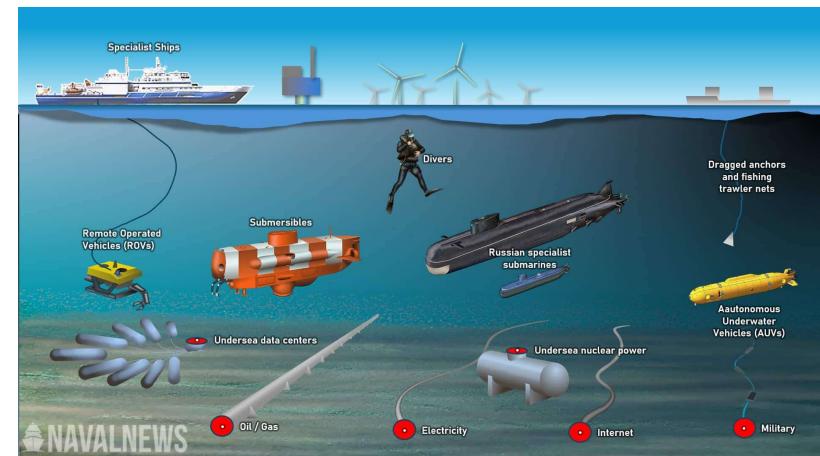
**SYMPORIUM DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR TRANSPORTRECHT
WIESBADEN, 6./7. NOVEMBER 2025**



© Finnish Border Guard/Reuters

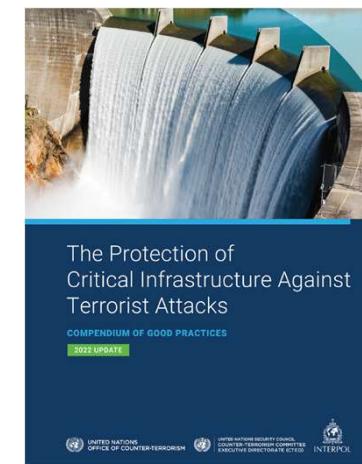
I. EINFÜHRUNG

- Offshore-Infrastruktur = Rückgrat der Globalisierung
- 95% der interkontinentalen Daten werden über Seekabel übertragen
- Pipelines = unverzichtbar für den Energiefluss
- Risiken: Unfälle, Sabotage, Terrorismus, hybride Cyber- bzw. physische Bedrohungen
 - Hybride Aktivitäten zielen auf **verschiedene Arten** von Infrastruktur ab, umfassen **unterschiedliche Aktivitäten** und werden von **verschiedenen Akteuren** durchgeführt



I. EINFÜHRUNG

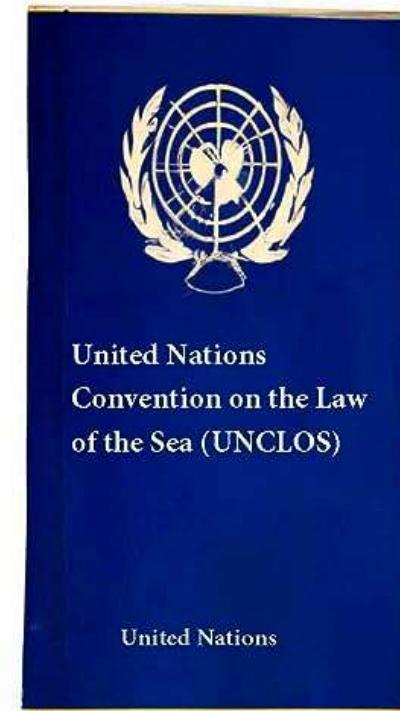
- Kritische Offshore-Infrastruktur ≠ allgemein anerkanntes völkerrechtliches Konzept, keine universelle Definition
- **Keine** internationalen Abkommen, die den Schutz kritischer Offshore-Infrastrukturen **unmittelbar und umfassend** regeln
 - Siehe jedoch 2022 Compendium of Good Practices concerning “Protection of Critical Infrastructure Against Terrorist Attacks”, herausgegeben vom UN Office of Counter-Terrorism
- Vielmehr fragmentierte und repressiv ausgerichtete internationale Regulierung (SRÜ, SUA, Terrorism Conventions, humanitäres Völkerrecht)



II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

■ Küstenstaatliche Maßnahmen

- Maßgeblich: Vorschriften des **UN-Seerechtsübereinkommens** von 1982/1994 (SRÜ)
 - = 'Constitution for the Oceans' (Tommy T.B. Koh)
 - = Multilaterales Übereinkommen mit 171 Vertragsparteien
 - Umfangreichster völkerrechtlicher Vertrag, der jemals geschlossen wurde
 - Ziel: *Recognizing the desirability of establishing through this Convention, with due regard for the sovereignty of all States, a legal order for the seas and oceans which will facilitate international communication, and will promote the peaceful uses of the seas and oceans, the equitable and efficient utilization of their resources, the conservation of their living resources, and the study, protection and preservation of the marine environment,*



II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- (1) Gegenüber **fremden Schiffen**:

- Im **Küstenmeer**:

- Küstenmeer (bis 12 Seemeilen ab Basislinie) gehört zum Staatsgebiet
 - Aber: Recht der **friedlichen Durchfahrt** (vgl. Art. 17–19 SRÜ)
 - Gilt auch für **Kriegsschiffe** (aA VR China etc.)
 - Darf normalerweise **nicht behindert** werden, Art. 24 SRÜ
 - Es sei denn, Durchfahrt **unfriedlich** (vgl. Art. 19 Abs. 2 SRÜ):
 - Androhung und Anwendung militärischer Gewalt

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNIS



- Durchführung von Waffenübungen
- Handlungen, die auf das Sammeln von Informationen zum Schaden der Verteidigung oder Sicherheit des Küstenstaats gerichtet sind
- Starten, Landen oder Anbordnehmen von Luftfahrzeugen und militärischem Gerät (ggf. auch Drohnen, siehe Fall der *Boracay/Pushpa*)
- Oder: Schiff führt gar **keine Flagge** (friedliche Durchfahrt = Recht des **Flaggenstaats**, nicht des Schiffs)

S.Z. online v. 3.10.2025

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Durchsetzung: Unfriedliche Durchfahrt darf mittels „erforderlicher Maßnahmen“ (Art. 25 Abs. 1 SRÜ) verhindert werden
 - Bsp.: Warnmeldungen, Warnschüsse, Aufbringung, Durchsuchung, Umleitung, Ausweisung, Anweisung, Hafen anzulaufen
- Ggf. Rechtfertigung als **Gegenmaßnahme** (nur gegenüber russischen Schiffen) oder unter Bezugnahme auf einen **Notstand** („necessity“, vgl. Art. 25 ASR)

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

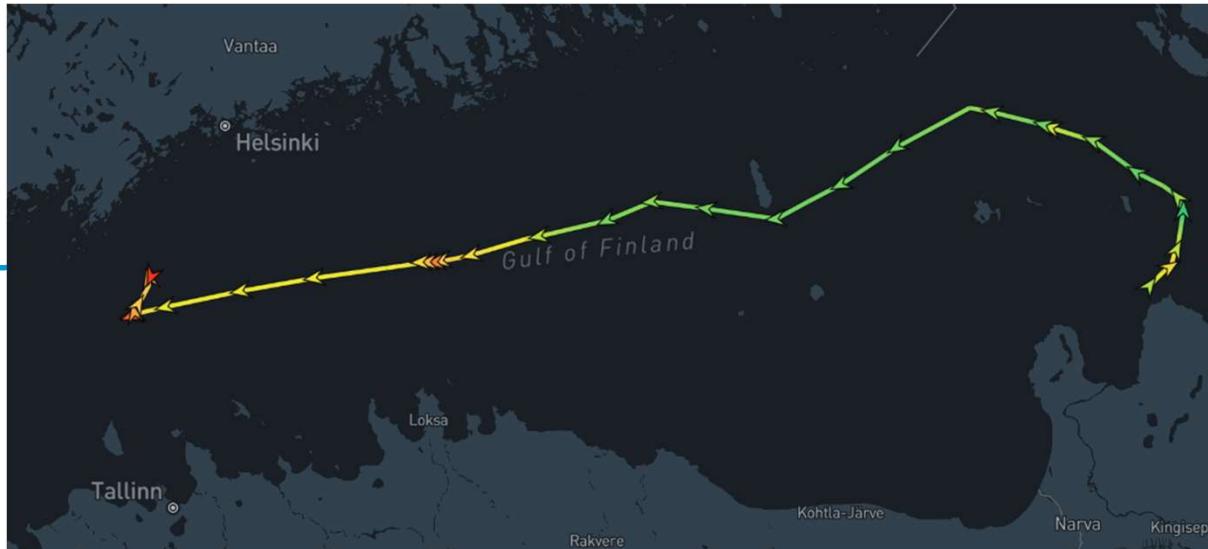
- In der **Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)**:
 - AWZ (bis zu 200 Seemeilen ab Basislinie) gehört **nicht** zum Staatsgebiet, sondern ist *sui generis*-Zone, in der dem Küstenstaat **einzelne ausschließliche souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse** zugewiesen sind
 - Schifffahrt gehört **nicht** dazu: Andere Staaten haben nicht nur ein Durchfahrtrecht, sondern **Navigationsfreiheit** (Art. 58 Abs. 1 SRÜ)
 - Gilt auch für Kriegs- oder Substandard-Schiffe, nicht aber für flaggenlose Schiffe
 - **Konsequenz**: Immer eine **Ermächtigungsnorm** erforderlich

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Nach Art. 110 Abs. 1 SRÜ Recht zum Betreten von (fremden) Schiffen nur, wenn ...
 - ... der **Piraterie** verdächtig sind
 - Problem: Setzt zwei Schiffe und die Begehung einer rechtswidrigen Gewalttat „zu privaten Zwecken“ voraus
 - Bedeutung von „zu privaten Zwecken“ str.
 - ... begründeter Anlass der **Staatenlosigkeit** besteht
 - Problem: Unklar, ob dann, wenn sich Verdacht erhärtet, weitere Maßnahmen getroffen werden dürfen (keine Regelung!); richtig wohl (+)

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- ... wenn sich Recht zum Betreten **aus anderen Übereinkommen** ergibt
 - SUA Übereinkommen? Terrorist Bombings Convention?
 - Problem: Sehen keine Eingriffsbefugnisse ohne Zustimmung des Flaggenstaats vor (SUA) bzw. in der AWZ nicht anwendbar (Terrorist Bombings)
- Eingriffsbefugnisse als **Gegenmaßnahme** (nur gegen russische Schiffe) oder gestützt auf **Notstand?**
- Zudem: **Kein Straf- oder Disziplinarverfahren** gegen Kapitäne oder Besatzungsmitglied eines fremden Schiffs, wenn mit der Führung des Schiffes zusammenhängendes Ereignis auf Hoher See, Art. 97 Abs. 1 SRÜ



<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=157119420>

- Wie z.B. bei Durchtrennen von Daten- oder Energiekabel mit Anker?
 - Fall des russischen Öltankers ‚Eagle S‘
- Art. 97 SRÜ gilt wegen Art. 58 Abs. 2 SRÜ auch in der AWZ
- „Mit der Führung eines Schiffes zusammenhängendes Ereignis“?
 - Nach Ansicht eines finnischen Gerichts (+), das daher seine Gerichtsbarkeit abgelehnt hat



II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Auf Hoher See:
 - Kein Staat hat Souveränität oder souveräne Rechte, sondern es gilt **Freiheit der Hohen See**
 - Daher Eingriffsbefugnisse nur unter den gleichen Voraussetzungen wie in der AWZ
- (2) Zum Schutz von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken
 - Genehmigung, Errichtung und Betrieb in der AWZ von den ausschließlichen souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen umfasst, Art. 56 und 60 SRÜ
 - Zwar: Keine ausdrücklichen Schutzrechte

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Aber: Entscheidung eines internat. Schiedsgerichts im Fall ‚Arctic Sunrise‘ (Niederlande / Russland)
 - Küstenstaaten sind befugt, Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe in ihre Hoheitsrechte in Bezug auf die Erforschung und Ausbeutung der nicht lebenden Ressourcen in ihrer AWZ zu verhindern
 - Wie weit diese Befugnis reicht, ließ das Schiedsgericht allerdings offen ...
- Zudem: Recht, **Sicherheitszonen** von 500 m Radius um Anlagen auszuweisen
 - Küstenstaat darf dort ggü. fremden Schiffen „geeignete Maßnahmen“ ergreifen, um Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Auch bei **unterseeischen Kabeln und Pipelines**?
 - Nein, da **nicht** von den ausschließlichen Rechten des Küstenstaats erfasst, sondern **Verlegungsfreiheit** in AWZ und auf dem Festlandsockel (FS), Art. 58 (1) SRÜ
 - Kabel und Pipelines sind von anderer Infrastruktur zu **unterscheiden**
 - Australien, Neuseeland, Singapur etc. haben zwar „**Cable Protection Zones**“ ausgewiesen, setzen diese aber nicht ggü. fremden Schiffen durch

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- (3) Zum Schutz von unterseeischen Kabeln und Pipelines:
 - Im Küstenmeer:
 - Küstenstaat ist befugt, bzgl. friedlicher Durchfahrt (wenn diese denn vorliegt) Gesetze zum Schutz von unterseeischen Kabeln und Pipelines zu erlassen, Art. 21 Abs. 1 lit. c SRÜ
 - Durchsetzung zulässig, aber nicht durch Unterbindung der friedlichen Durchfahrt!
 - Art. 97 SRÜ (Begrenzung küstenstaatlicher Strafgewalt, s.o.) gilt im Küstenmeer nicht!

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- In der AWZ bzw. auf dem FS sowie auf Hoher See:
 - Befugnis aus **Art. 113 SRÜ**:

Artikel 113

Unterbrechung oder Beschädigung eines unterseeischen Kabels oder einer unterseeischen Rohrleitung

Jeder Staat erläßt die erforderlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, die vorsehen, daß jede vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung eines unterseeischen Kabels auf Hoher See durch ein seine Flagge führendes Schiff oder durch eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person, wenn dadurch die Telegrafen- oder Fernsprechverbindungen unterbrochen oder gestört werden könnten, sowie jede in gleicher Weise erfolgte Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Rohrleitungen oder Hochspannungskabel eine strafbare Handlung ist. Diese Bestimmung gilt auch für ein Verhalten, das darauf gerichtet oder dazu geeignet ist, eine solche Unterbrechung oder Beschädigung herbeizuführen. Sie findet jedoch keine Anwendung, wenn die Unterbrechung oder Beschädigung durch Personen verursacht wurde, die lediglich das rechtmäßige Ziel verfolgten, ihr Leben oder ihr Schiff zu schützen, nachdem sie alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung einer derartigen Unterbrechung oder Beschädigung getroffen hatten.

- Richtet sich nur an den Flaggenstaat!

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Befugnisse aus dem **Übereinkommen zum Schutze der unterseeischer Telegraphenkabel** von 1884:
 - Art. 10 begründet **Eingriffsbefugnisse** gegenüber fremden Schiffen im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Kabelbeschädigungen
 - Aber:
 - Gelten nur für Schiffe unter der Flagge der Vertragsparteien (h.M.), d.h. keine universellen Durchsetzungsbefugnisse!
 - Nur 36 Vertragsparteien
 - Nur für Telekommunikationskabel, nicht aber z.B. für Energiekabel
 - Nur Betretungs- und Untersuchungsrecht, keine Festnahme



II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Befugnisse aus dem **SUA Übereinkommen**:
 - Beschädigung von Kabeln/Pipelines **nur indirekt** abgedeckt, nämlich wenn die Sicherheit der Schifffahrt oder der Plattform gefährdet ist
 - Störung der Kommunikation/Energieflüsse an sich = außerhalb des SUA-Geltungsbereichs
 - Protokoll von 1988: Integration von Offshore-Plattformen (wohl auch anwendbar auf damit verbundene Kabel und Pipelines)
 - Protokoll von 2005: Einsatz von Schiffen als Waffe umfasst
 - Aber: Ohne **Zustimmung des Flaggenstaates** keine Durchsetzungsmaßnahmen zulässig!

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- Befugnisse aus **Art. 79 SRÜ**:
 - Wenn, dann nur bzgl. anlandender Kabel und Pipelines, Art. 79 Abs. 4 SRÜ

(4) Dieser Teil berührt nicht das Recht des Küstenstaats, Bedingungen für Kabel oder Rohrleitungen festzulegen, die in sein Hoheitsgebiet oder sein Küstenmeer führen, oder seine Hoheitsbefugnisse über Kabel und Rohrleitungen zu begründen, die im Zusammenhang mit der Erforschung seines Festlandsockels, der Ausbeutung seiner Ressourcen oder dem Betrieb von seinen Hoheitsbefugnissen unterliegenden künstlichen Inseln, Anlagen oder Bauwerken gebaut oder genutzt werden.

- Genaue Bedeutung der Norm str.: Nur deklaratorisch? Welche Bedingungen? Wo sind diese anwendbar (nur im Küstenmeer)?

II. SEEVÖLKERRECHTLICHE BEFUGNISSE

- **Weitere** potentielle Eingriffsgrundlagen:
 - Gegenmaßnahme?
 - Notstand?
 - **Selbstverteidigung?**
 - Setzt einen **bewaffneten Angriff** voraus, Art. 51 UNC
 - Entscheidend sind „scale and effect“
 - Bei kritischer Offshore-Infrastruktur möglich, aber dann Sonderregime des Rechts des bewaffneten Konflikts

III. EU-EBENE

- Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (sog. CER-RL 2022/2557)
 - Wichtigster Rechtsakt zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen gegenüber physischen und vom Menschen verursachten Bedrohungen
 - Schließt Unterwasser-Energie- und Digitalinfrastrukturen mit ein
 - Verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung von:
 - Erlass nationaler Cybersicherheitsstrategien
 - Benennung zuständiger Behörden

III. EU-EBENE

- Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen (z.B. angemessener physischer Schutz und angemessene Sicherheitsmanagement) und Zuverlässigkeitstests
- Zusammenarbeit und Berichterstattung
- Muss bis zum 17. Juli 2026 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden
 - Deutschland: Entwurf eines Rahmengesetzes vom Kabinett am 10. September 2025 verabschiedet

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- **Fragmentierte völkerrechtliche Lage**
 - Kein einheitliches Konzept „kritische maritime Infrastruktur“ im Seerecht
 - Begrenzte Schutzbefugnisse basieren auf verstreuten Normen (SRÜ, SUA, Terrorismusabkommen etc.)
 - Internationale Regulierung primär **reakтив** und **repressiv** ausgerichtet

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

▪ Begrenzte Eingriffsbefugnisse

- Küstenstaatliche Maßnahmen stark zonenabhängig
- AWZ und Hohe See: Begrenzte Handlungsmöglichkeiten ohne Zustimmung des Flaggenstaats, ggf. Grenzen austesten
- Notstand, Gegenmaßnahmen oder Selbstverteidigung nur in engen Grenzen denkbar

alexander.proelss@uni-hamburg.de

VIELEN DANK!